

Satzung des Fördervereins der Lothar-von-Kübel Grundschule Sinzheim

§ 1

Name/ Geschäftsjahr/ Sitz

Der Verein führt den Namen

Wir-Förderverein der Lothar-von-Kübel Grundschule Sinzheim.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein hat seinen Sitz in Sinzheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbindung aller Freunde der Lothar-von-Kübel Grundschule in Sinzheim untereinander und zu der Schule. Darüber hinaus will er den besonderen Erziehungs- und Bildungsauftrag dieser Schule in jeder ihm möglichen Weise fördern, insbesondere will er Veranstaltungen unterstützen, die den Aufgaben der Schule und dem kameradschaftlichen Leben der Schüler dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- a) Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
- b) Durchführungen von Informationsveranstaltungen zu schulischen und beruflichen Bereichen
- c) Durchführungen von Gemeinschaftsveranstaltungen wie z.B. Werkausstellungen, Dichterlesungen, Jugendbuchausstellungen, Filmvorführungen usw.

§3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Mädchen und Jungen unter 18 Jahren bedürfen für ihre Mitgliedschaft der gesetzlichen Vertreter.

Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe hierfür mitzuteilen.

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintritt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person bzw. Auflösung der Personenvereinigung.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder den Inhalt der Satzung bzw. andere gültige Vereinsordnungen verstoßen hat. Ebenso kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.
4. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des Geschäftsjahres, in das das Ende der Mitgliedschaft fällt. Vorausleistungen auf Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Eine Ordnung kann die Beitragsbefreiung vorsehen.

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

- Vorstand und
- Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, die, jeder für sich allein, den Verein vertreten können. Ihre Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über Werte von mehr als 500.- Euro die Zustimmung der Vorstandschaft einzuholen ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
 - und bis zu zwei Beisitzern

Darüber hinaus gehören, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt sind, kraft Amtes dem Vorstand an:

- Schulleiter/in, im Verhinderungsfalle Stellvertreter
 - Vorsitzende/r des Gesamtelternbeirates, im Verhinderungsfalle Stellvertreter
3. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich nicht zulässig.
 4. Zu Vorstandssitzungen können andere Mitglieder geladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
 5. Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 9

Aufgabe und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesenen sind.

Der Vorstand ist zuständig für die laufenden Geschäfte und ständig wiederkehrende Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Insbesondere:

- abschließende Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausschlüsse von Mitgliedern
- Aufstellung und Änderung von Ordnungen

§10

Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre.
2. In den geraden Kalenderjahren werden von der Mitgliederversammlung gewählt:
 - der erste Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - bis zu einem Beisitzer

In ungeraden Kalenderjahren werden von der Mitgliederversammlung gewählt:

- der zweite Vorsitzende
- der Kassierer
- bis zu einem Beisitzer

3. Unabhängig von der Jahreszahl stehen diejenigen Vorstandsmitglieder zur Wahl, die im Laufe des Geschäftsjahres vom Vorstand im Rahmen seiner Befugnisse berufen worden sind.
4. Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis in einer Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied für den jeweiligen Vorstandsplatz gewählt worden ist.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die/der Gewählte hat sich, insofern ihre/seine Amtszeit über die nächste reguläre Mitgliederversammlung hinaus andauern soll, bei dieser zur Wahl zu stellen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.

§11 Sitzungen des Vorstandes

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden bzw. dem Schriftführer einberufen.
2. Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln.

§12 Haftung

1. Der Verein und seine Organe haften als solche den Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die ihnen durch andere Vereinsmitglieder oder -funktionäre zugefügt werden.
Die Organe des Vereins, ihre Vertreter und die anderen Mitglieder haften Mitgliedern gegenüber persönlich nur für von ihnen vorsätzlich verursachte Schäden, wenn die Schadensverursachung im weitesten Sinne auf eine Tätigkeit im oder für den Verein zurückzuführen ist.
2. Der Verein stellt seine Mitglieder von Haftungsforderungen frei, soweit diese im Zusammenhang mit Tätigkeiten für den Verein entstanden und nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

§13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand Rechenschaft über seine Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr abzulegen. Die Rechenschaftsberichte sollen den Mitgliedern schriftlich zu Beginn der Versammlung zugänglich gemacht werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Vorstandswahlen
 - Satzungsänderungen
 - Anträge auf Vereinsauflösung
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Entlastung des Vorstandes
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus Satzung oder Gesetz ergeben
 - Wahl von zwei Mitgliedern, die die Buchhaltung am Schluss des Geschäftsjahres prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung hierüber Bericht erstatten. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

3. Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden wird von einem zuvor von der Versammlung zu wählenden Wahlausschuss durchgeführt. Steht ein Wahlausschussmitglied zur Wahl, so ist dieses Wahlausschussmitglied durch ein anderes zu ersetzen.
Wenn keines der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder widerspricht, können die Wahlen der Vorstandsmitglieder auch in Gruppen und/oder per Akklamation durchgeführt werden.
Wahlen sind einzeln und/oder geheim durchzuführen, wenn wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung dies ausdrücklich fordert.
4. Die Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr, spätestens sechs Monate nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit 14-tägiger Frist unter Angabe der Tagungsordnung einberufen. Die Einberufung muss durch eine einmalige Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Sinzheim erfolgen.
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied fordert. Gleiches gilt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine bestimmte Ergänzung der Tagungsordnung fordert.
Eine Satzungsänderung und/oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ohne vorherige Veröffentlichung in der Tagesordnung der Einberufung sind nicht zulässig.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach obigen Regeln einzuberufen, wenn dies von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Über die Versammlung ist vom Schriftführer, wenn dieser verhindert ist von einem von der Vorstandschaft zu bestimmenden Mitglied, das Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen.

§14

Gemeinsame Wahl- und Abstimmungsvorschriften für Vorstand und Mitgliederversammlung

Wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gilt:

- Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 14. Lebensjahres aktiv wahl- und stimmberechtigt.
- Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres passiv wahlberechtigt, bezüglich nicht vertretungsberechtigter Vorstandspositionen ab dem 16. Lebensjahr.
- Es entscheidet stets die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt
- Für Änderungen der Satzung und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins ist unteilbar, soweit nicht durch Ordnung etwas anderes bestimmt ist.

§16 Auflösung des Vereins/ Liquidation

1. Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Sinzheim als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar so, dass die Mittel wiederum der Grundschule zu Gute kommen.
2. Ist die Liquidation erforderlich, sind die im Amt befindlichen Vorsitzenden und der Geschäftsführer die Liquidatoren, es sei denn, eine Mitgliederversammlung beschließt die Benennung eines oder mehrerer Liquidatoren mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Satzung wurde geändert am 13.03.2017